

## Änderungssatzung vom 18.02.2013

der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Fischbach vom 30. April 2007

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 10.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Fischbach vom 30. April 2007 wird wie folgt geändert:

In § 2 – Beitragsfähige Verkehrsanlagen – wird Absatz (2) wie folgt geändert:

„Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.“

### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt ab dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Fischbach, den 18.02.2012



Hämmer  
Ortsbürgermeister